

Widerruf der Allgemeinverfügungen der Gemeinde Eitorf

- vom 16.03.2020 zum Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen
- vom 16.03.2020 zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen auf dem Gebiet der Gemeinde Eitorf ab Montag, den 16.03.2020,
- vom 19.03.2020 über die aufsichtliche Weisung zum Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buch Sozialgesetzbuch, von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismus-Zentren

zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2

1. Die o.g. Allgemeinverfügungen der Gemeinde Eitorf werden widerrufen.
2. Die Widerrufe nach Ziffer 1 werden am 07.04.2020 wirksam.

Begründung:

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Wirkung vom 02.04.2020 eine Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetrVO) erlassen, welche einen einheitlichen Regelungsgehalt für Nordrhein-Westfalen und die o.g. Bereiche trifft.

Um daher widersprüchliche Regelungen zu vermeiden, hat sich die Gemeinde Eitorf dazu entschieden, die o.g. Allgemeinverfügungen nach § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu widerrufen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Klage erheben. Die Klage kann bei dem Verwaltungsgericht auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichtes übermittelt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt wird, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Hinweis der Verwaltung:

Durch das Justizgesetz NRW ist die eine Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Eitorf, den 06.04.2020

Der Bürgermeister



Dr. Rüdiger Storch